

Gemeinde Puch bei Weiz, 8182 Puch 100

03177/2222

www.puch-weiz.gv.at, gde@puch-weiz.gv.at

ANSUCHEN UM FÖRDERUNG VON SANIERUNGSMASSNAHMEN

Förderungswerber bzw. Förderungswerberin			
Name			
Adresse			
Telefon		E-Mail	
IBAN	AT _____		

Angaben zum Fördergegenstand			
Standort (Adresse)			
Investitionskosten Dämmung Fassade			EUR
Investitionskosten Tausch Fenster / Tausch Außentüren			EUR
Investitionskosten Dämmung oberste Geschoßdecke			EUR
Investitionskosten Dämmung unterste Geschoßdecke			EUR
In den vergangenen 10 Jahren wurden Förderungen der Gemeinde für eine Sanierungsmaßnahme am o.a. Standort in Anspruch genommen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Förderung des Landes Steiermark		
Eine Förderung einer Sanierungsmaßnahme erfolgt ausschließlich nach nachweislich gewährter Sanierungsförderung durch das Land Steiermark gem. den jeweils aktuell gültigen Förderrichtlinien.		
Förderung der Sanierungsmaßnahme(n) durch Land Steiermark erfolgt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Vorzulegenden Unterlagen (in Kopie)	beigelegt	
	ja	nein
Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) für die Sanierungsmaßnahme(n)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis über die positive Erledigung baurechtlicher Verfahren die Sanierungsmaßnahme(n) betreffend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderzusicherung des Landes Steiermark die Sanierungsmaßnahme(n) betreffend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fotos des Objekts vor und nach der durchgeführten Sanierung / Sonstige Beilagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bestätige die Richtigkeit der angeführten Angaben. Die Maßnahme entspricht den Förderungsvoraussetzungen der Förderungsrichtlinie. Die Förderungs- und Datenschutzbestimmungen der Förderungsrichtlinie habe ich gelesen und bin damit einverstanden.		
_____ Datum	_____ Unterschrift des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin	

Genehmigung der Förderung (vom Förderungsgeber auszufüllen)		
Ein einmaliger Investitionszuschuss in folgender Höhe wird gewährt (Fassade: 5 % der förderfähigen Kosten, max. 500 EUR; oberste Geschoßdecke: 5 % der förderfähigen Kosten, max. 300 EUR; unterste Geschoßdecke: 5 % der förderfähigen Kosten, max. 200 EUR; Fenster/Türen: 5 % der förderfähigen Kosten, max. 500 EUR):		EUR
_____ Datum	_____ Sachlich richtig	_____ Die Bürgermeisterin

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

1 Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Sanierung von Objekten zu ausschließlichen Wohnzwecken (Wohnungen, Wohnhäuser und Wohnheime) im Gebiet der Gemeinde Puch bei Weiz (Förderungsgeber). Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionszuschusses in Abhängigkeit der umgesetzten Sanierungsmaßnahme(n):

Maßnahme	Förderung
Dämmung der Außenwand (Fassade)	5% der förderfähigen Kosten, max. 500 EUR
Dämmung der obersten Geschoßdecke	5% der förderfähigen Kosten, max. 300 EUR
Dämmung der untersten Geschoßdecke	5% der förderfähigen Kosten, max. 200 EUR
Tausch von Fenstern und/oder Türen	5% der förderfähigen Kosten, max. 500 EUR

2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Antragberechtigt sind natürliche wie auch juristische Personen (z.B. Privatpersonen, Unternehmen, unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, Verbände und konfessionelle Einrichtungen) in Form von Eigentümern und Eigentümerinnen einer Wohnung oder Liegenschaft, Mietern und Mieterinnen einer Wohnung sowie Bauberechtigte. (Hauptwohnsitz)

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1.1 Das zu sanierende Objekt (kurz: Objekt) muss sich im Gemeindegebiet des Förderungsgebers befinden und nachweislich ganzjährig bewohnt werden.
- 3.1.2 Das Objekt muss eine rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligung aufweisen. Alternativ muss es sich beim Objekt um einen rechtmäßigen Bestand handeln.
- 3.1.3 Das Objekt muss nachweislich seit mindestens 30 Jahren bestehen.
- 3.1.4 Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen, müssen erfüllt sein.
- 3.1.5 Innerhalb der vergangenen 15 Kalenderjahre seit Antragstellung dürfen für das Objekt keine Förderungen des Förderungsgebers für dieselbe Sanierungsmaßnahme – Dämmung der Außenwand, Dämmung der obersten Geschoßdecke, Dämmung der untersten Geschoßdecke, Tausch von Fenstern und/oder Türen - in Anspruch genommen worden sein.

3.2 Anlagenspezifische Voraussetzungen

Für die zur Förderung eingereichte(n) Sanierungsmaßnahme(n) muss bereits eine Förderzusicherung des Landes Steiermark vorliegen.

4 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 4.1 Das Ansuchen um Förderung kann nach Förderungszusicherung durch das Land Steiermark die gegenständliche(n) Sanierungsmaßnahmen betreffend und auf den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin lautend - jedoch längstens 6 Monate nach Ausstellung dieser - erfolgen.

- 4.2 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:
- Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin unterfertigtes Ansuchen um Förderung
 - Förderungszusicherung des Landes Steiermark die Sanierungsmaßnahme(n) betreffend
 - Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung
 - Nachweis über die positive Erledigung baurechtlicher Verfahren
 - Fotos, die das Objekt vor, während und nach der Umsetzung der Sanierungsmaßnahme(n) zeigen
- 4.3 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.
- 4.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

5 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 5.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 5.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 5.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 5.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 5.6 bei Abgabenrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.
- 5.7 ein Ansuchen um Förderung keine Meldung, Bauanzeige oder -ansuchen im Zusammenhang mit der Errichtung der solarthermischen Anlage ersetzt.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 5.8 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
- 5.9 dem Förderungsgeber oder einer von diesem beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle des Fördergegenstands zu gewähren.
- 5.10 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 5.11 die bereits ausgezahlte Förderung nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Auszahlung der Förderung besteht oder dieser nicht angemessen in Funktion gehalten wird.
- 5.12 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

- 6.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 6.3 Die Speicherung der unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 6.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 6.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 6.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 6.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:
Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 521 52-25 69
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
- 6.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 6.9 Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Puch bei Weiz:
DI (FH) Harald Kerschenbauer
8182 Puch 100
gde@puch-weiz.gv.at

7 Inkrafttreten und Dauer der Förderung

Die Förderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.